

Kommunales Förderprogramm II der Stadt Bärnau

für niederschwellige Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtbildes

Präambel

Die Stadt Bärnau verfügt bereits über ein Kommunales Förderprogramm mit integriertem Geschäftsflächenprogramm, mit dem Impulse für die ganzheitliche und nachhaltige Sanierung von Gebäuden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet – also in der Altstadt - gegeben werden sollen.

Gefördert werden können dabei Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen, die zu einer Verbesserung der Gebäudehülle bzw. des Gebäudeumfelds führen und die damit zu einer Verbesserung des Ortsbildes beitragen.

Gefördert werden können außerdem Maßnahmen, die den Wohnstandard im Gebäude verbessern beziehungsweise bestehende Leerstände entweder beseitigen oder Leerständen vorbeugen können.

Das bestehende Kommunale Förderprogramm mit integriertem Geschäftsflächenprogramm wird über Städtebaufördermittel und über den städtischen Eigenanteil finanziert.

Maßnahmen des Bauunterhalts können über dieses Programm nicht gefördert werden.

Allerdings können auch durch niederschwellige Maßnahmen, die keine umfassende Neugestaltung der Gebäudehülle beinhalten, zur gestalterischen Verbesserung des Orts- und Straßenbildes und damit des Ortsbildes führen.

Die Stadt ist sich der Bedeutung dieser Maßnahmen bewusst.

Sie möchte ergänzend zum bereits bestehenden kommunalen Förderprogramm mit integriertem Geschäftsflächenprogramm das nachstehende Kommunale Förderprogramm II auflegen, mit dem auch diese niederschwelligen Maßnahmen gefördert werden können,

Auch wenn das Kommunale Förderprogramm II nicht mit Städtebaufördermitteln gespeist werden kann, sondern ausschließlich durch Mittel der Stadt erfolgt, ist es Wille der Stadt, durch die Unterstützung dieser niederschwelligen Maßnahmen weitere Impulse für die Verbesserung des Straßen- und Ortsbildes zu geben.

Inhaltsverzeichnis

<u>Präambel.....</u>	<u>2</u>
I. Räumlicher Geltungsbereich	4
§ 1 Begriff.....	4
II. Sachlicher Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziel und Zweck der Förderung.....	4
§ 3 Gegenstand der Förderung	5
§ 4 Förderung.....	6
III. Persönlicher Geltungsbereich.....	7
§ 5 Zuwendungsempfänger	7
IV. Verfahren.....	7
§ 6 Zuständigkeit	7
§ 7 Verfahren	7
V. Fördervolumen – Zeitlicher Geltungsbereich.....	9
§ 8 Fördervolumen – Zeitlicher Geltungsbereich	9

Kommunales Förderprogramm II

für niederschwellige Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtbildes

Die Stadt Bärnau erlässt gemäß Stadtratsbeschluss vom 18.06.2020 folgendes Kommunales Förderprogramm II zur Durchführung privater Maßnahmen

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Begriff

Der räumliche Geltungsbereich dieses Kommunalen Förderprogramms II erstreckt sich auf das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet für den Altstadtbereich vom 10.02.1989. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (siehe beigefügter Lageplan M 1:1000 des Büros RSP Architektur + Stadtplanung GmbH).

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

- (1) Dieses Kommunale Förderprogramm ist zeitlich und räumlich begrenzt. Die Förderung ist räumlich beschränkt auf die Straßen und Platzräume, die von der Stadt gestaltet werden. Die Förderung ist außerdem zeitlich beschränkt auf den Zeitraum zwischen Stadtratsbeschluss über die Neugestaltung des jeweiligen Straßenraum- und Platzraumes und der Fertigstellung der Neugestaltung des jeweiligen Straßen- und Platzraumes zuzüglich einer Nachlaufzeit von 2 Jahren (ab 31.12. des Jahres der Fertigstellung)

- (2) Ziel des Kommunalen Förderprogramms II für private Maßnahmen ist es, bauliche Maßnahmen zu fördern, die im bereits existierenden Kommunalen Förderprogramm (einschließlich Geschäftsflächenprogramm) nicht gefördert werden können, die sich aber dennoch positiv auf das Ortsbild auswirken und zu dessen Verbesserung beitragen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) In die Förderung einbezogen werden alle privaten baulichen Maßnahmen, die im unter § 1 abgegrenzten räumlichen Geltungsbereich der Stadt Bärnau liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.
- (2) Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms II können insbesondere folgende **niederschwellige** Maßnahmenbereiche gefördert werden:
- I. Fassadenanstriche einschließlich erforderlicher Putzausbesserungen**
 - II. Fassadenbegrünungen**
 - III. Verbesserung von Werbeanlagen**
- (3) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten. Baunebenkosten jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.
- (4) Selbsthilfeleistungen sind bis max. 70 % der durch Rechnungen nachgewiesenen Kosten möglich.
- I. Umfang und Höhe der Eigenleistungen sind vor Baubeginn mit der Stadt Bärnau abzustimmen.
 - II. Der Nachweis der Eigenleistungen wird bei der Abrechnung der Maßnahme unter Angabe der ausführenden Personen, der Anzahl der Stunden und der ausgeführten Arbeiten erbracht.
 - III. Eine Anerkennung der Eigenleistungen erfolgt mit einem Stundensatz von derzeit 15,00 € / Std. Diese Selbsthilfeleistungen sind auf 70 % begrenzt, um der Schwarzarbeit nicht Vorschub zu leisten.

- (5) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass die Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
- (6) Voraussetzung für eine Förderung ist eine vorherige Beratung durch den städtebaulichen Berater sowie die Einhaltung des Beratungsergebnisses.

§ 4 Förderung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Höhe der Förderung wird auf **20 v. H.** der zuwendungsfähigen Kosten nach § 3 je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt.
- (3) Die max. Förderhöhe beträgt pro Objekt und Maßnahme **6.000 €**
(entspricht zuwendungsfähigen Kosten von 30.000 €)
- (4) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren (ab Auszahlung) den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (5) Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Kommunalen Förderprogramm II werden als Untergrenze zuwendungsfähige Kosten von mindestens **3.000 €** festgesetzt (Bagatellgrenze).
- (6) Sofern für das Bauvorhaben eine Vorsteuerabzugsberechtigung nach UStG besteht, ist von den zuwendungsfähigen Kosten die gesetzliche Mehrwertsteuer abzusetzen.
- (7) Das Kommunale Förderprogramm II ist nicht mit dem Kommunalen Förderprogramm mit integriertem Geschäftsflächenprogramm kumulierbar.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern und kommunale Körperschaften, sein.

IV. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Bärnau.

§ 7 Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Bärnau.
- (2) Anträge auf Förderung sind mindestens 6 Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Bärnau, Marktplatz 1, 95671 Bärnau, schriftlich in prüffähiger Form, einzureichen.
- (3) Baurechtliche Genehmigungen bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse oder dgl. werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt und erwirken auch keinen Anspruch auf etwaige Genehmigungen anderer Stellen.
- (4) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende;

- b) ein Lageplan M 1:1000;
- c) ggf. weitere Pläne, insbesondere Ansichtspläne etc.
- d) für die Vergabe von Aufträgen ab 1.000,00 € müssen mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden. Sie sind mit dem Antrag auf Förderung vorzulegen, alternativ zu Angeboten ist die Kostenschätzung eines Fachplaners (Architekten) vorzulegen.
- e) ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

(5) Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

(6) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt.

(7) Die Fördermittel werden ausbezahlt, wenn die Maßnahme

- a. baulich und rechnerisch abgeschlossen ist und
- b. sachgemäß ausgeführt wurde und
- c. die Ausführung entsprechend dem Beratungsergebnis des städtebaulichen Beraters erfolgte
- d. vom Zuwendungsempfänger der entsprechende Verwendungsnachweis in prüf- und genehmigungsfähiger Form vorgelegt wurde.

(8) Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.

(9) Die Stadt behält sich vor, aus haushaltsrechtlichen Gründen das Programm kurzfristig auszusetzen und keine Förderzusagen zu geben.

V. Fördervolumen – Zeitlicher Geltungsbereich

§ 8 Fördervolumen – Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Förderprogramm tritt mit Wirkung ab **dem 01.07.2020** in Kraft.
- (2) Das Förderprogramm wird
 - a. **für das Jahr 2020 mit 30.000 €**,
 - b. für weitere Folgejahre bis zum 31.12.2022 - soweit die haushaltsrechtliche Sicherstellung gewährleistet ist - mit **jährlich 30.000 €** aufgestellt.
- (3) Das Programmvolumen und die Förderbeträge können durch Beschluss des Stadtrates Bärnau geändert werden.